

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.298.520

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18321/J-NR/2024

Wien, am 17. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. April 2024 unter der Nr. **18321/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unabhängige und verfassungskonforme Rechtsberatung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *1. Haben Sie bzw. Ihr Ressort seit Einleitung des VfGH-Verfahrens Maßnahmen gesetzt, um die Unabhängigkeit der Rechtsberatung sicherzustellen?*
 - a. Wenn ja, wann und welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- *3. Bereits im Jahr 2021 stellte ein mit Expert:innen besetzter Qualitätsbeirat fest, dass die Unabhängigkeit der Rechtsberatung nicht ausreichend garantiert ist und vertrat die Meinung, dass legistische Maßnahmen angestrebt werden sollten, um eine unabhängige Rechtsberatung nachhaltig abzusichern: Aus welchen Gründen wurden - als Antwort auf den Bericht des Qualitätsbeirats - keine Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung getroffen?*

Das Bundesministerium für Justiz hat sich schon in der Vergangenheit für die legistische Ausgestaltung der nachhaltigen Absicherung der Unabhängigkeit eingesetzt, hierfür konnte

jedoch keine politische Einigung erzielt werden. Deshalb wurden Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit im Rahmenvertrag und der Detailvereinbarung Rechtsberatung verankert.

Darüber hinaus wurde das für die Rechtsberatung vor dem Bundesverwaltungsgericht zur Verfügung stehende Budget erhöht, sodass zusätzliche Rechtsberater:innen angestellt werden konnten und weiterhin fundierte Rechtsberatung geleistet werden kann.

Zu den Fragen 2, 4-7:

- 2. Planen Sie bzw. Ihr Ressort aufgrund der Entscheidung des VfGH Maßnahmen, um die Unabhängigkeit der Rechtsberatung sicherzustellen?
 - a. Wenn ja, welche und wann?
 - b. Wenn ja, planen Sie eine Umsetzung in dieser Legislaturperiode?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
- 4. Welche Position vertreten Sie bzw. Ihr Ressort hinsichtlich
 - a. der Ausgliederung der Rechtsberatung aus der BBU bzw. einer kompletten Neuaufstellung der Rechtsberatung?
 - b. einer Gesetzesnovelle zur Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung?
 - c. der Stärkung und Festigung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung innerhalb des aktuellen gesetzlichen Rahmens?
- 5. Gibt es bereits einen Entwurf zur gesetzlichen Neuregelung?
 - a. Wenn ja, welchen Inhalts?
- 6. Welche Maßnahmen sind geplant, um die Weisungsfreiheit der Rechtsberater:innen bzw. des/der Leiters/Leiterin Rechtsberatung und der BBU vis-à-vis des Innenministers sicherzustellen?
 - a. Was wird mit dem Rahmenvertrag passieren, in dem bis dato verankert ist, dass die Geschäftsführung der BBU in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht an Weisungen des/der Innenministers/Innenministerin, gemeinsam mit der/dem Justizminister/Justizministerin, gebunden ist?
 - b. Gab es seit Errichtung der BBU je Weisungen an die Geschäftsführung der BBU?
 - i. Wenn ja, wann und welchen Inhalts?
- 7. Welche weiteren Maßnahmen sind konkret geplant hinsichtlich
 - a. der Stellung der Rechtsberater:innen innerhalb der BBU GmbH (einschließlich Fragen der Dienst- und Fachaufsicht)?
 - b. des Aufgabenfelds der Rechtsberater:innen (einschließlich Fragen der Zuweisung und allfälligen Abnahme von Beratungs- und Vertretungsfällen)?
 - c. einer die Unabhängigkeit sichernde Ausgestaltung des Dienstverhältnisses sowie einen besonderen Entlassungs- und Kündigungsschutz?

Für das Bundesministerium für Justiz ist Ziel der Gesetzesreparatur, die effektive gesetzliche Absicherung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der BBU Rechtsberatung bestmöglich umzusetzen.

Mit Stand 07.06.2024 kann mitgeteilt werden, dass sich der Gesetzesentwurf derzeit in politischer Koordination befindet und adaptiert wird, weswegen zum Inhalt derzeit noch keine detaillierten Aussagen getroffen werden können.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- 8. Sie, Frau Justizministerin, begrüßten die Entscheidung des VfGH und sehen das Innenministerium als primär zuständig, um einen verfassungskonformen Zustand herzustellen (<https://www.derstandard.at/story/3000000200784/rechtsberatung-fuerasylwelber-durch-bbu-laut-vfgh-teils-verfassungswidrig>): Waren Sie bzw. sind Sie bzw. Ihr Ressort seit der Entscheidung des VfGH mit der Innenminister bzw. Vertreter:innen des Innenministeriums bezüglich der Sicherstellung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung im Austausch?
 - a. Wenn ja, wann und mit wem?
 - b. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- 9. Waren Sie bzw. sind Sie bzw. Ihr Ressort seit der Entscheidung des VfGH mit der Geschäftsführung der BBU bzw. Vertreter:innen der BBU bezüglich der Sicherstellung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung im Austausch?
 - a. Wenn ja, wann und mit wem?
 - b. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- 10. Mit welchen weiteren Akteuren waren Sie bzw. Ihr Ressort seit der Entscheidung des VfGH bezüglich der Sicherstellung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung im Austausch?
 - a. Wann jeweils?
 - b. Mit welchem Ergebnis?

Vom Bundesministerium für Inneres (BMI) wurde ein erster Entwurf im Februar 2024 übermittelt. Am 27. Februar 2024 gab es ein Gespräch zwischen Vertreter:innen der Fachebene des BMI und des BMJ. Zwischen den Kabinetten des BMI und des BMJ gab es – neben regelmäßigen schriftlichen Austausch – Treffen am 22.03.2024 sowie am 07.06.2024.

Das Bundesministerium für Justiz war zum Thema darüber hinaus in regelmäßiger Austausch mit Vertreter:innen der BBU, Mitgliedern des Qualitätsbeirats und diversen Stakeholder:innen.

Teile des Rahmenvertrages sind nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle obsolet. Welche Anpassungen des Rahmenvertrages notwendig sind, kann erst nach Abschluss der Verhandlungen zur Gesetzesnovelle abschließend festgestellt werden.

Die Bundesministerin für Justiz ist dem Geschäftsführer der BBU GmbH nicht weisungsbefugt (siehe § 1 Abs 5 letzter Satz BBU-G).

Zur Frage 11:

- *Wurden seit der Entscheidung des VfGH von Asylwerber:innen Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt?*
 - a. Wenn ja, wie viele?*
 - i. In wie vielen Fällen wurde eine Verfahrenshilfe gewährt, in wie vielen abgelehnt?*

Die Rechtsberatung und -vertretung nach § 52 BFA-VG endet spätestens mit der Besprechung des Erkenntnisses des BVwG. Dabei werden die Beratenen auch über die Möglichkeit von Verfahrenshilfe informiert und im Bedarfsfall bei der Einbringung eines Verfahrenshilfeantrags unterstützt, wenn dies für die Gewährleistung eines effektiven Zugangs zum Gericht notwendig ist.

Da die allfällige Einbringung von Verfahrenshilfeanträgen durch die Beratenen selbst oder gegebenenfalls durch deren frei gewählten Rechtsbeistand erfolgt, liegen dazu keine Daten vor.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

